Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung - eines Bebauungsplanes - 1) - der /Anderung/eines/Bebauungsplanes //1/

Der Stadt- - Ma/kl-/-/Gemeinde/at hat am 22.05.1986

"Etzelskirchen - Südwest"

einen Bebauungsplan -/d/e/k/nderung/des/b/ebauungsplanes/) - als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan -27.10.1986 vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt Nr. 41 610/4-86 genehmigt worden - g/lt/g/erhält/s/6 Abs/4/Satz/4/BBauG/als/genehmigt/y/

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus -/ in den Amts-

Zimmer Nr. -7- während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes - wird der Bebauungsplan - Ajé/Anderung Age/Anderungsplanes/+1) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155 a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in elne bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen und Hinweise wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

Anschlag a.d.Amtstafel (z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

07.11.1986

Stadt Höchstodt a. d. Aisch

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Höchstadt, o7.11.1986

Stadt Höchstadt a.d.Aisch

Dienststelle

(Siegel)

Bürgermeister

Dienstbezeichnung

) Nichtzutreffendes streichen!

HOCHSTADT

ORTSTEIL ETZELSKIRCHEN

DIE STADT HÖCHSTADT

ERLÄBT ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GESETZE

1. ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) I.D.F.D.BEK. V. 31.05.1978 (GVBL S. 353)

2. §§ 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 29.06.1960
3. ART. 91 ABS. 1 UND 3 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) V. 02.07.1982 (GVBL S. 419)
IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM 27.10.1986 NR. 41.4 - 610/4, GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

S 1 FÜR DAS GEBIET "ETZELSKIRCHEN-SÜDWEST" GILT DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT VOM 25.11.1985 AUSGEARBEITETE UND AM GEÄNDERTE PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VERZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BEBAUUNGS-PLAN BILDET. ZEICHENERKLÄRUNG A) HINWEISE FLURSTÜCKSNUMMER BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN HÖHENLINIEN BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE B) FESTSETZUNGEN GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES STRABENBEGRENZUNGSLINIE BAUGRENZE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE FUSSWEG FIRSTRICHTUNG 2 Vollgeschosse (Erdgeschob + Dachgeschob) als Höchstgrenze E+D 3 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOB, OBERGESCHOB + DACHGESCHOB) ALS HÖCHSTGRENZE 4 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOB, 2 OBER-GESCHOSSE + DACHGESCHOB) ALS HÖCHST-E+II+D FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN UND DAMIT VERBUNDENE NEBENGEBÄUDE PRIVATE PARKFLÄCHE TRAFO

SICHTDREIECK FREIHALTEN V. BEBAUUNG UND ANPFLANZUNG ÜBER 1.0 M HÖHE

ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A. ABS. 6 BBAUG VOM 2.1.1986 IN DER STADTVER-WALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. HÖCHSTABT DEN 27.11. 1986 1. BÜRGERMEISTER

B) DIE STADT HÖCHSTADT HAT MIT BESCHLUB DES STADTRATES VOM 22.5.1986 , ERGÄNZT AM ———— AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREI-BENS VOM ----, DÉN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HÖCHSTADT, DEN 27. 11. 1986

- SIEGEL

STEGEL min most 1. BÜRGERMEISTER C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HÖCHSTADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 27.10.1986 NR. 41.4 - 610/4 GEM. § 11 BBAUG I.V.M. § 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 06.07.1982

(6VBL S. 450) GENEHMIGT. ERLANGEN, DEN 27.11.1986 KRUS - SIEGEL -

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 7, 11, 1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH. HÖCHSTADT, DEN 27. 11. 1986

1. BÜRGERMEISTER

§ 2 DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WIRD GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD ENT-SPRECHEND DEN RÄUMLICHEN ABGRENZUNGEN ALS SONDER-GEBIET ALTEN- UND PFLEGEHEIM FESTGESETZT.

2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MAB DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOBZAHL, DIE TRAUFHÖHE UND DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE. VON DEN HÖHENFESTSETZUNGEN SIND BAUTEILE WIE AUF-

ZUGS- UND TREPPENHÄUSER AUSGENOMMEN. 3. DIE SOCKELHÖHE (OBERKANTE ERDGESCHOBFUBBODEN) DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 M ÜBER DEM ANSTOBENDEN NATÜRLICHEN TERRAIN LIEGEN.

FOK. EINGANGSHALLE MAX. 295,50 Ü. NN. ABSTUFUNG DER GEBÄUDE NACH GELÄNDEVERLAUF.

4. SOGENANNTE KNIESTOCKAUSBILDUNGEN BIS 1,50 M SIND ZULÄSSIG.

5. EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER STRAßE SOWIE DER OST-UND WESTGRENZE SIND NUR IN FORM VON HECKEN GE-STATTET (SIEHE ZIFF. C3). EIN SCHUTZ DER ANPFLAN-ZUNG DURCH DOPPELDRAHTABSPANNUNG ZWISCHEN HOLZ-PFOSTEN (MAX. 80 CM HOCH) KANN GESTATTET WERDEN.

6. AUFSCHÜTTUNGEN DES GRUNDSTÜCKS SOWIE DIE ERRICH-TUNG VON STÜTZ- UND EINFRIEDUNGSMAUERN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUR FREIEN LANDSCHAFT (ORTS-RAND) SIND UNZULÄSSIG.

7. ES SIND FOLGENDE DACHFORMEN BEI DEN ANGEGEBENEN TRAUFHÖHEN ZULÄSSIG. BAUWEISE:

E+D - SATTEL - ODER PULTDACH

E+I+D - SATTELDACH 20°-35°

E+II+D - SATTELDACH 20° - 35°

- SATTEL - ODER FLACHDACH (DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE)

FESTSETZUNGEN ZUR

ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ANPFLANZEN VON BÄUMEN

WEITERE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

1. AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK SOLLEN STANDORTGERECHTE BÄUME UND STRÄUCHER ANGEPFLANZT WERDEN. BÄUME: OBSTBÄUME, EICHE, KASTANIE, LINDE UND WALNUB. STRÄUCHER: HAINBUCHE, PFAFFENHÜTCHEN, SCHNEE-BALL, FELSENBIRNE, HARTRIEGEL, HASELNUB, WEIBDORN, SALWEIDE, SCHWARZER HOLUNDER, HUNDSROSE, SCHNEEBEERE.

UND STRÄUCHERN

2. DAS ANPFLANZEN VON IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN IST NICHT ERWÜNSCHT.

3. DIE AUSBILDUNG DER ANPFLANZUNG ENTLANG DER STRABE UND AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT (ORTSRAND) HAT ALS LOCKERE FOLGE VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU ERFOLGEN. GESCHNITTENE HECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG



STADT HÖCHSTADT ORTSTEIL ETZELSKIRCHEN BEBAUUNGSPLAN/ETZELSKIRCHEN - SÜD-WEST

M = 1:1000 NR. 30 / 13 AUFGESTELLT AM: 25.11.1985 GEANDERT AM:

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES LANDKREISES ERLANGEN - HÖCHSTADT FÜR DIE PLANUNG: OLPP ERLANGEN, DEN 25.11.1985